

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 15

München, den 17. August 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
22.06.2011	2236-7-1-UK Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung	146
30.06.2011	2236-2-1-UK Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung	155
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
21.06.2011	2230.1.1.1.3.2-UK Rahmenprogramm für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrer und Fachlehrerinnen	156
22.06.2011	2232.2-UK Siebte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	160
13.07.2011	2038.3.5-UK Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen – Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unter- richtswesen	170
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2236-7-1-UK

Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung

Vom 22. Juni 2011 (GVBl S. 286)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2008 (GVBl S. 590, ber. S. 906, BayRS 2236-7-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In den Überschriften von Teil 2 Abschnitt 6 und § 22 werden jeweils die Worte „an der Fachoberschule“ gestrichen.

b) Die Anlagen werden wie folgt geändert:

aa) Anlagen 4 bis 6 werden durch folgende Anlage 4 ersetzt:

„Anlage 4 Schulaufgaben an der Beruflichen Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule)“.

bb) Die bisherige Anlage 7 wird Anlage 5.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitwirkung“ die Worte „des Schulforums,“ eingefügt und Halbsatz 2 gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulleiter“ die Worte „; die Entscheidung über die Durchführung und Verbindlichkeit von schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen treffen die unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Einvernehmen“ eingefügt.

3. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Elternbeirats.“

4. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „Zu Beginn“ durch die Worte „Möglichst frühzeitig nach Beginn“ ersetzt.

5. In den Überschriften von Teil 2 Abschnitt 6 und § 22 werden jeweils die Worte „an der Fachoberschule“ gestrichen.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulleiter“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Schulforum“ eingefügt und Halbsatz 2 gestrichen.

b) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „bei der Fachoberschule“ und die Worte „, bei der Berufsoberschule den Schülerschuss“ gestrichen.

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „als Wiedereintritt unter der Voraussetzung des § 38 Abs. 4 Satz 1“ durch die Worte „bei Vorliegen einer Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 12“ ersetzt.

b) Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule zweimal die angestrebte Jahrgangsstufe besucht hat,“.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach der Zahl „5“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ die Worte „, ein mindestens sechsmonatiges einschlägiges betreutes Berufspraktikum in Vollzeit“ eingefügt.

b) Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. an einer Berufsoberschule zweimal die angestrebte Jahrgangsstufe besucht hat,“.

- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und nach dem Wort „Fachhochschulreife“ werden die Worte „oder das Vorliegen einer Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 13“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
9. § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme in den Vorkurs, wenn dieser oder die Vorklasse bereits einmal besucht wurde.“
10. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
11. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler sämtlicher Jahrgangsstufen sowie Schülerinnen und Schüler, denen das Vorrücken auf Probe gestattet wurde, unterliegen einer Probezeit; keine Probezeit besteht im Vorkurs, im Abschnitt 3/2 des DBFH-Bildungsgangs sowie in der Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule, wenn diese in unmittelbarem Anschluss an die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule oder Berufsoberschule und die Seminarphase gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 besucht wird.“
- bb) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:
- „²Als Neuaufnahme gilt auch ein Wiedereintritt nach Unterbrechung des Schulverhältnisses sowie ein Wechsel der Ausbildungsrichtung. ³Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe ohne Unterbrechung des Schulverhältnisses stellt keine Neuaufnahme dar. ⁴Wenn auf Grund ungenügender Mitarbeit oder mangelnder Leistungsbereitschaft das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht oder die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, entscheidet die Lehrerkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler im Wiederholungsjahr einer erneuten Probezeit unterliegt.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Schulversuchs zur Erprobung“ gestrichen.
- c) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Abs. 6 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden Abs. 6 und 7.
12. § 33 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter bis spätestens 15. Dezember eines Schuljahres über die Möglichkeit des einmaligen Rücktritts in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule bzw. in die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule; zurückgetretene Schülerinnen und Schüler gelten im Folgejahr bei nicht unterbrochenem Schulbesuch in der höheren Jahrgangsstufe nicht als Wiederholungsschülerinnen bzw. Wiederholungsschüler. ²Satz 1 gilt für einen Rücktritt aus der Jahrgangsstufe 12 in die Vorklasse entsprechend; dies gilt nicht, sofern die Schülerin oder der Schüler die Vorklasse bereits einmal besucht hat.“
13. In § 35 werden im Klammerhinweis der Überschrift nach der Abkürzung „Art.“ die Worte „30 und“ eingefügt.
14. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Bei Austritt während des Schuljahres und bei Nichtbestehen der Probezeit gilt die betreffende Jahrgangsstufe als ohne Erfolg besucht.“
- b) In Abs. 5 werden die Worte „den Abs. 1 und 2 und Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.
15. In § 39 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „an der Fachoberschule“, die Worte „an der Berufsoberschule im Einvernehmen mit dem Schülerschuss“ und das Wort „jeweils“ gestrichen.
16. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma und die Worte „und Projekte“ durch die Worte „sowie andere individuelle Leistungen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „im Schulhalbjahr“ gestrichen und nach dem Wort „erheben“ die Worte „, darunter mindestens eine Kurzarbeit im Schulhalbjahr

- oder mindestens drei Stegreifaufgaben im Schuljahr“ eingefügt.
- bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 und folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt:
- „²Die Fächer und die Mindestzahl der Schulaufgaben bestimmen sich nach **Anlage 4**. ³Eine Kurzarbeit oder eine Schulaufgabe kann durch eine andere gleichwertige individuelle Leistung ersetzt werden, die der Art nach für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse gleich sein muss; ein Referat ist kein Ersatz für eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit. ⁴Die Entscheidung über die Art der Leistungsnachweise trifft die Klassenkonferenz; die Entscheidung über die Zahl der Schulaufgaben trifft die Lehrerkonferenz, wobei die Mindestzahl an Schulaufgaben nicht unterschritten werden darf. ⁵Die Entscheidungen der Klassen- und Lehrerkonferenz werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt. ⁶Eine Mischung von Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben im selben Fach derselben Klasse ist unzulässig.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 7; die Worte „oder ein Unterrichtsbeitrag“ werden durch die Worte „, ein Unterrichtsbeitrag oder ein Referat“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 8.
- c) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:
- „(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer einen schriftlichen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Anfertigung eines neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.
- (5) Bei dauernder Behinderung sowie besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens kann Schülerinnen und Schülern ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen bzw. Notenschutz gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.“
17. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Im bisherigen Abs. 3 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.
18. § 46 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „, ausgenommen bei Nichtabgabe der Seminararbeit,“ eingefügt.
- b) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „muss“ die Worte „außer im Fall eines erwiesenen Plagiats“ eingefügt und die Worte „, ausgenommen bei Nichtabgabe oder erwiesenem Plagiat“ gestrichen.
19. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Als andere individuelle Leistungen gelten beispielsweise Referate, Portfolioarbeiten und Beiträge zu Projekten.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
20. In § 48 Abs. 1 werden nach den Worten „zwei Wochen“ die Worte „und Seminararbeiten in der Regel spätestens bis zum Schulhalbjahr“ eingefügt.
21. § 49 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Wird ein Tatbestand nach Satz 1 erst nach Rückgabe des Leistungsnachweises bekannt, so ist der entsprechende Leistungsnachweis nachträglich mit der Note 6 (0 Punkte) zu bewerten und die Zeugnisnote entsprechend zu berichtigen.“
22. In § 50 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch die Worte „wird entweder ein weiterer Nachtermin oder gegen Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahres“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.
23. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „³Zwischenergebnisse und das Jahresfortgangsergebnis werden unter Aufrundung auf zwei Nachkommastellen berechnet. ⁴Das Jahresfortgangsergebnis wird danach außer im Fall des § 67 Abs. 1 Satz 3 auf einen ganzzahligen Wert gerundet, wobei Nachkommastellen unter 0,50 abgerundet, Nachkommastellen ab 0,50 aufgerundet werden; Werte unter 1,00 sind stets mit 0 Punkten zu bewerten.“
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Einer Nachprüfung in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres

können sich unterziehen:

1. Schülerinnen und Schüler mit Vorrückungserlaubnis, die in einem Fach, das in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen wurde, die Jahresfortgangsnote 5 oder 6 (weniger als 4 Punkte) erzielt haben oder
2. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule, die wegen der Note 6 (0 Punkte) in einem Pflichtfach oder Note 5 (1 bis 3 Punkte) in zwei Pflichtfächern oder wegen einer Bemerkung nach § 58 Abs. 2 in einem Pflichtfach das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben und die in keinem weiteren Pflichtfach eine schlechtere Note als ausreichend (weniger als 4 Punkte) aufweisen.“

bb) Sätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„⁵Wurden in der Nachprüfung Ergebnisse erzielt, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen, so stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Bestehen der Nachprüfung und damit auch das Vorrücken fest. ⁶Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Ergebnisse an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsergebnisse treten und das einen Vermerk darüber enthält, welche Zeugnisnoten auf der Nachprüfung beruhen.“

24. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Worte „, § 54 Abs. 2“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

25. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Abs. 1 wird Satz 1.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Satz 2.

26. In § 55 Abs. 3 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

27. § 56 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Vorklasse darf nur wiederholt werden, wenn kein mittlerer Schulabschluss vorliegt (§ 31 Abs. 2).“

28. In § 58 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Februar“ der Klammerhinweis „(Ende des ersten Schulhalbjahres)“ eingefügt.

29. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Soweit dies zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der oder des Ministerialbeauftragten auch Lehrkräfte anderer Schulen in den Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommissionen berufen oder zur Bewertung schriftlicher und praktischer Prüfungsarbeiten heranziehen.“

30. § 62 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 44 Abs. 5 gilt entsprechend.“

31. § 64 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Technik“ werden die Worte „und in den technischen Ausbildungsberufen des DBFH-Bildungsgangs“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Agrarwirtschaft“ werden die Worte „, Bio- und Umwelttechnologie“ eingefügt.
- c) Die Worte „, Verwaltung und Rechtspflege der Fachoberschule bzw. in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft der Berufsoberschule“ werden durch die Worte „und Verwaltung und in den kaufmännischen Ausbildungsberufen des DBFH-Bildungsgangs“ ersetzt.

32. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Das Gesamtergebnis wird zunächst ebenfalls unter Aufrundung mit zwei Nachkommastellen berechnet; dieser Wert wird anschließend auf einen ganzzahligen Wert gerundet, wobei Nachkommastellen unter 0,50 abgerundet, Nachkommastellen ab 0,50 aufgerundet werden und Werte unter 1,00 stets mit 0 Punkten zu bewerten sind.“

- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „das Prüfungsergebnis wird auf einen ganzzahligen

- Wert auf- bzw. abgerundet; eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 ist nicht zulässig" durch die Worte „für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend" ersetzt.
33. In § 68 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Zahl „7" durch die Zahl „5" ersetzt.
34. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
35. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden das Wort „Wahlpflichtunterricht" durch das Wort „Unterricht" ersetzt und nach dem Wort „Fremdsprache" die Worte „zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife" eingefügt.
 - bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. durch versetzungserheblichen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 6 bis 9 des achtjährigen Gymnasiums oder 7 bis 10 der sonstigen allgemeinbildenden Schulen, wenn im Zeugnis der Jahrgangsstufe 9 des achtjährigen Gymnasiums oder 10 der sonstigen allgemeinbildenden Schulen oder einer höheren Jahrgangsstufe mindestens die Note 4 erzielt wurde,“.
 - b) In Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Schuljahr am Wahlpflichtunterricht" durch die Worte „Kalenderjahr am Unterricht" ersetzt und nach dem Wort „Hochschulreife" die Worte „oder am Unterricht in Französisch (fortgeführt)" eingefügt.
 - c) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Abs. 6 bis 11 werden Abs. 5 bis 10.
36. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „hat" die Worte „; als Erklärung ist auch die Vorlage der Teilnahmebescheinigung an dem Lehrgang ‚Virtuelle Berufsoberschule Bayern‘ ausreichend" eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildung" die Worte „der Fachoberschule" eingefügt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 2 wird vor dem Wort „Fachhochschulreife" das Wort „uneingeschränkte" eingefügt.
 - bbb) In Nr. 3 wird nach dem Wort „abgeschlossen," das Wort „oder" gestrichen.
 - ccc) In Nr. 4 werden der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder" angefügt.
 - ddd) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. die Jahrgangsstufe 12 oder 13 der Fachoberschule oder die Jahrgangsstufe 13 der Berufsoberschule bereits zweimal ohne Erfolg besucht hat, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat zwischenzeitlich eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen.“
 - bb) In Satz 3 werden nach der Zahl „1" die Worte „Satz 1 Halbsatz 1" eingefügt.
37. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie drei weitere von der Bewerberin oder dem Bewerber zu wählende Pflichtfächer der jeweiligen Ausbildungsrichtung" gestrichen.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Darüber hinaus hat die Bewerberin oder der Bewerber drei weitere Pflichtfächer der jeweiligen Ausbildungsrichtung zu wählen; hierbei ist sie oder er bei der Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an die Fächer der Stundentafel der Jahrgangsstufen 11 und 12 der Fachoberschule und bei der Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an die Fächer der Stundentafel der Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule und der Berufsoberschule gebunden.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Agrarwirtschaft" die Worte „, Bio- und Umwelttechnologie" eingefügt.

bbb) In Nr. 3 werden die Worte „, Verwaltung und Rechtspflege der Fachoberschule bzw. Wirtschaft der Berufsoberschule“ durch die Worte „und Verwaltung“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Abs. 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Bei den mündlichen Prüfungen soll auch auf Lehrplaninhalte eingegangen werden, mit denen sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat. ⁵Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lernzielen und -inhalten des Lehrplans vorbehalten bleiben.“

38. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Für die mündliche Prüfung benennt die staatlich genehmigte Ersatzschule Schwerpunktthemen; § 75 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt. ⁴Die Entscheidung über die Auswahl trifft die prüfende Schule.“

b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 69 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend bezüglich des Besuchs einer staatlich genehmigten Schule.“

39. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. I wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. B wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift werden die Worte „,Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Worte „und Verwaltung“ ersetzt.

bbb) In Spalte 1 wird in Zeile 11 nach dem Klammerhinweis „(fortgeführt)“ die Fußnote „⁵⁾“ eingefügt.

bb) In Buchst. D werden in der Überschrift die Worte „, Bio- und Umwelttechnologie“ angefügt.

b) In Nr. II wird das Wort „Wahlpflichtfächer“ durch das Wort „Fächer“ ersetzt.

c) In Fußnote ⁵⁾ werden die Worte „Musik und / oder Kunsterziehung als“ gestrichen.

40. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. I wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. B werden in der Überschrift die Worte „und Verwaltung“ angefügt.

bb) In Buchst. D werden die Worte „, Bio- und Umwelttechnologie“ angefügt.

b) In Nr. II wird das Wort „Wahlpflichtfächer“ durch das Wort „Fächer“ ersetzt.

41. Anlagen 4 bis 6 werden durch Anlage 4 ersetzt, die die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung erhält.

42. Die bisherige Anlage 7 wird Anlage 5; in der Fußnote werden die Worte „Bei der Fachoberschule“ durch die Worte „Beim Fachabitur“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, den 22. Juni 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Anlage 4**Schulaufgaben an der Beruflichen Oberschule
(Fachoberschule und Berufsoberschule)****I. Vorkurs der Fachoberschule (Leistungstests)**

Deutsch	1
Englisch	1
Mathematik	1
Summe	3

II. Vorkurs der Berufsoberschule

Deutsch	2
Englisch	2
Mathematik	2
Summe	6

III. Vorklasse der Berufsoberschule

Deutsch	3
Englisch	3
Mathematik	3
Profilbereich	4 ¹⁾
Summe	13

IV. Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule

Ausbildungsrichtung	Technik	Wirtschaft und Verwaltung	Sozial- wesen	Agrarwirt- schaft, Bio- und Umwelt- technologie	Gestal- tung
Deutsch	2	2	2	2	2
Englisch	2	2	2	2	2
Mathematik	2	2	2	2	2
Physik	2	-	-	-	-
Biologie	-	-	-	2	-
Betriebswirtschafts- lehre mit Rechnungswesen	-	2	-	-	-
Pädagogik / Psychologie	-	-	2	-	-
Summe	8	8	8	8	6²⁾

V. Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule und der Berufsoberschule

Ausbildungsrichtung	Technik	Wirtschaft und Verwaltung	Sozial- wesen	Agrarwirt- schaft, Bio- und Umwelt- technologie	Gestal- tung ³⁾
Deutsch	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3
Mathematik	3	3	3	3	3
Physik	3	-	-	-	-
Chemie	-	-	-	2	-
Technologie / Informatik	2	-	-	-	-
Biologie	-	-	2	3	-
Betriebswirtschafts- lehre mit Rechnungswesen	-	3	-	-	-
Volkswirtschafts- lehre	-	2	-	-	-
Pädagogik / Psychologie	-	-	3	-	-
Gestaltungslehre / Kunstaberachtung	-	-	-	-	2
Summe	14	14	14	14	11⁴⁾
Pflichtunterricht zum Erwerb der allgem. Hochschulreife	3	3	3	3	3

VI. Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule und der Berufsoberschule

Ausbildungsrichtung	Technik	Wirtschaft und Verwaltung	Sozial- wesen	Agrarwirt- schaft, Bio- und Umwelt- technologie	Gestal- tung ³⁾
Deutsch	2	2	2	2	2
Englisch	2	2	2	2	2
Mathematik	2	2	2	2	2
Physik	2	-	-	-	-
Chemie	-	-	-	2	-
Technologie / Informatik	2	-	-	-	-
Biologie	-	-	2	2	-
Betriebswirtschafts- lehre mit Rechnungswesen	-	2	-	-	-
Volkswirtschafts- lehre	-	2	-	-	-
Pädagogik / Psychologie	-	-	2	-	-
Gestaltung	-	-	-	-	2
Medien	-	-	-	-	2
Summe	10	10	10	10	10
Pflichtunterricht zum Erwerb der allgem. Hochschulreife	2	2	2	2	2

VII. Ausbildungsabschnitt 3/2 des DBFH-Bildungsgangs

	Technische Ausbildungsberufe	Kaufmännische Ausbildungsberufe
Deutsch	2	2
Englisch	2	2
Mathematik	2	2
Physik	2	-
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	-	2
Summe	8	8

Anmerkungen zur Anlage:

- 1) Jeweils 2 Schulaufgaben in zwei der folgenden Fächer:
Physik, Chemie, Biologie, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen,
Technologie. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- 2) Im Fach Darstellung werden zusätzlich 2 praktische Arbeiten größeren Umfangs durchgeführt, die jeweils die Anforderungen einer Schulaufgabe gleichwertig sind.
- 3) An der Berufsoberschule nicht eingerichtet.
- 4) Im Fach Darstellung werden zusätzlich 3 praktische Arbeiten größeren Umfangs durchgeführt, die jeweils die Anforderungen einer Schulaufgabe gleichwertig sind.

2236-2-1-UK

Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung

Vom 30. Juni 2011 (GVBl S. 295)

Auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom 30. August 2008 (GVBl S. 631, BayRS 2236-2-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über Sammelbestellungen, die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule. ²Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 5 Nr. 2 die Schulleiterin oder der Schulleiter; die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen treffen die unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Einvernehmen.“

2. In § 32 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „verlangen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„; das Gleiche gilt für Erkrankungen am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises“.

3. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) § 33 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Berufsschulberechtigte, für die weder eigene Klassen noch ein Plusprogramm eingerichtet werden und die einen mittleren Schulabschluss nachweisen können, werden auf Antrag von den Fächern Religion, Ethik und Deutsch befreit; über die Befreiung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im pflichtgemäßen Ermessen.“

b) Satz 5 wird aufgehoben.

4. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Wird ein Tatbestand nach Satz 1 erst nach Rückgabe des Leistungsnachweises bekannt, so ist der entsprechende Leistungsnachweis nachträglich mit der Note 6 zu bewerten und die Zeugnisnote entsprechend zu berichtigen; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

b) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bei dauernder Behinderung sowie besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens kann Schülerinnen und Schülern ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen bzw. Notenschutz gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.“

5. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Das erste Schulhalbjahr endet mit Ablauf des letzten Unterrichtstags der zweiten vollen Woche im Februar; an diesem Tag werden in der Regel die Zwischenzeugnisse ausgegeben.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

6. In § 48 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „2,50“ durch die Zahl „3,0“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, den 30. Juni 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.1.3.2-UK

Rahmenprogramm für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrer und Fachlehrerinnen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 21. Juni 2011 Az.: IV.3-5 S 7111.1-4b.49 221

1. Ziele des Vorbereitungsdienstes

1.1 Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte, schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit der Fachlehrkraft an Grund-, Haupt-/Mittel-, Förder- und Realschulen. Durch den Vorbereitungsdienst sollen die Fachlehreranwärter und die Fachlehreranwärterinnen zu eigenverantwortlicher Lehr- und Erziehertätigkeit in der entsprechenden Fächerverbindung sowie zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben in den weiteren Tätigkeitsfeldern ausgebildet und gefördert werden. Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin kann auch staatlich anerkannten Schulen zugewiesen werden, wenn diese für die Ausbildung geeignet sind.

1.2 Die Ausbildung umfasst allgemeine, erziehungswissenschaftliche und fachspezifische Inhalte und Kompetenzbereiche, die die Fachlehreranwärter und Fachlehreranwärterinnen zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben befähigen.

2. Gliederung des Vorbereitungsdienstes

2.1 Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Schuljahr umfassen.

2.2 Es wird wöchentlich ein Seminartag durchgeführt.

2.3 Die Fachlehreranwärter und Fachlehreranwärterinnen erteilen während des Vorbereitungsdienstes nach den amtlichen Vorgaben eigenverantwortlichen Unterricht und hospitieren in den Fächern ihrer Ausbildungsrichtung.

3. Kompetenzbereiche und Inhalte der Ausbildung

Das im Folgenden dargestellte Rahmenprogramm ist die Basis für die Ausbildung in zwei Seminarjahren im Seminar. Die Kompetenzbereiche sind die Grundlage für die Erstellung des Jahresarbeitsplans. Der Jahresarbeitsplan wird jedem Seminarteilnehmer und jeder Seminarteilnehmerin zu Beginn des Seminarjahres ausgehändigt.

3.1 Kompetenzbereich Erziehen

Fachlehrkräfte sichern den Bildungsanspruch der Schüler und Schülerinnen, führen Schüler und Schülerinnen und reagieren in Konfliktsituationen. Sie fördern die Entwicklung einer mündigen und sozial verantwortlichen Persönlichkeit.

3.1.1 Die Fachlehrkraft bildet, indem sie

- Werthaltungen anbahnt und sie vorlebt,
- mit den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln schrittweise einübt,
- Medienkompetenz fördert,
- eine umwelt- und gesundheitsbewusste Lebensführung anbahnt,
- eine sinnvolle und ästhetisch ansprechende Lernumgebung gestaltet,

damit Schülerinnen und Schüler

- das eigene Leben selbstständig und verantwortungsbewusst gestalten,
- persönliche Haltungen und Einstellungen weiterentwickeln.

3.1.2 Die Fachlehrkraft führt, indem sie

- Gruppenprozesse initiiert, begleitet und analysiert und vielfältiges soziales Handeln fördert,
- selbstverantwortliches Handeln unterstützt und eine Kultur der konstruktiven Rückmeldung pflegt,
- über Gesprächsstrategien verfügt und die Lehrer-Schüler-Interaktion positiv, wertschätzend und einfühlend gestaltet,

- mit den Schülerinnen und Schülern ein Konzept der Rituale und Regeln erarbeitet und dieses konsequent umsetzt,

damit Schülerinnen und Schüler

- ihre Selbst- und Sozialkompetenz klären und positiv entwickeln,
- ihre kommunikativen und kooperativen Kompetenzen konstruktiv einsetzen,
- kritikfähig sind und für sich entscheiden und auswählen.

3.1.3 Die Fachlehrkraft reagiert, indem sie

- Ursachen für Konflikte und Unterrichtsstörungen kennt und analysiert und situativ angemessen handelt,
- situationsadäquat, zielbezogen und konstruktiv in Erziehungs- und Konfliktsituationen mit Schülerinnen und Schülern kommuniziert und mit Klassenleitungen kooperiert,
- Interventionsstrategien zielgerichtet einsetzt,

damit Schülerinnen und Schüler

- ihr Lernen und Arbeiten in der Schule unter gemeinsamen Zielen verantworten,
- sich gegenseitig wertschätzen und Konflikte angemessen bewältigen.

3.2 Kompetenzbereich Unterrichten

Fachlehrkräfte planen Unterricht und gestalten Lernumgebungen. Sie fördern, reflektieren und analysieren Lernprozesse.

3.2.1 Die Fachlehrkraft plant schülerorientierten Unterricht sach- und fachgerecht und begründet ihn pädagogisch und psychologisch:

- verknüpft fachdidaktische und wissenschaftliche Grundlagen,
- sequenziert die Lehr- und Lernprozesse auf der Grundlage der Lehrplanvorgaben in fachinterner und fächerübergreifender Planungsarbeit,
- entscheidet sich jeweils neu für die angemessene Unterrichtsform,
- unterstützt beim Kompetenzaufbau und bei der Sicherung von Basiswissen und fachadäquaten Arbeitsweisen und -methoden,
- wählt Methoden zielgerichtet aus,
- entwickelt kompetenzfördernde Aufgabenstellungen, individualisiert und differenziert,
- wählt aus einem breiten Medienangebot zielgerichtet aus.

3.2.2 Die Fachlehrkraft gestaltet Lernumgebungen, die individuell fördern und fordern. Ausgehend von einem fundierten Wissen über spezifische Situiertheit der Schüler und Schülerinnen zu Lernziel und -inhalt realisiert die Lehrkraft zusammen mit den Schülern und Schülerinnen

- Unterrichtsformen, die Phasen der Selbststeuerung bieten,
- Angebote für unterschiedliche Lerntempi, individuelle Lernwege und effiziente Mediennutzung,
- soziale Einbettung von Lerngegenstand und -prozess und
- vielfältige Anschlussmöglichkeiten.

3.2.3 Die Fachlehrkraft fördert individuelle, nachhaltige Lernprozesse der Schüler und Schülerinnen über

- lerneffiziente Vernetzung,
- zielorientierte, selbstkritische Reflexion,
- konstruktive Rückmeldung

und bewirkt damit bei den Schülern und Schülerinnen

- eine gestärkte Lern- und Leistungsbereitschaft,
- ein Bewusstsein im Hinblick auf Lern- und Arbeitsstrategien sowie fachadäquate Arbeitsweisen und -methoden und
- verfügbare Methoden des selbst gesteuerten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens.

3.3 Beraten

Fachlehrkräfte stellen individuelle Lernvoraussetzungen fest, begleiten und fördern individuelle Leistungsentwicklungen und beraten Schüler und Schülerinnen und Erziehungsberechtigte.

3.3.1 Die Fachlehrkraft stellt Lernvoraussetzungen fest und begleitet Lernprozesse von Schülern und Schülerinnen, indem sie

- die Lernausgangslage sowie
- den jeweiligen Lernstand

einzelner Schüler und Schülerinnen kontinuierlich und differenziert beobachtet und zielorientiert reagiert.

3.3.2 Die Fachlehrkraft begleitet und fördert eine persönlichkeitsgerechte, individuelle Leistungsentwicklung aller Schüler und Schülerinnen, indem sie auch Schüler und Schülerinnen

- mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten und -störungen sowie
 - mit besonderen Begabungen
- individuell fördert, indem sie

- adäquate, erreichbare individuelle Ziele vereinbart und
- geeignete und praktikable Fördermaßnahmen ergreift.

3.3.3 Die Fachlehrkraft berät Schüler und Schülerinnen insbesondere in den Bereichen:

- Fächerwahl,
- Praktikumswahl,
- Berufsorientierung.

3.4 Beurteilen

Fachlehrkräfte erheben, bewerten und beurteilen Schülerleistungen. Sie reflektieren und analysieren die eigene Bewertungs- und Beurteilungspraxis.

3.4.1 Die Fachlehrkraft beurteilt und bewertet Schülerleistungen. Sie

- berücksichtigt die Lernausgangslage,
- ermittelt den individuellen Leistungsfortschritt,
- berücksichtigt Prozess und Produkt,
- setzt unterschiedliche Formen der Leistungsbeurteilung und -bewertung fach- und situationsgerecht ein,
- wendet Methoden der Leistungsbeobachtung situationsbezogen an.

3.4.2 Dabei reflektiert und analysiert sie verantwortungsbewusst die eigene Bewertungs- und Beurteilungspraxis, indem sie

- Leistungsergebnisse so interpretiert und verbalisiert, dass individuelle Wege für das weitere Lernen aufgezeigt werden,
- Leistungsbeurteilungen und -bewertungen so begründet, dass sie für Schülerinnen und Schüler sowie für Erziehungsberechtigte nachvollziehbar sind,
- die Analyse von Leistungsergebnissen als Rückmeldung für die eigene Unterrichtstätigkeit nutzt.

3.5 **Innovieren**

Fachlehrkräfte bilden sich weiter und übernehmen Mitverantwortung an der Entwicklung und Evaluation schulischer Arbeit.

3.5.1 Die Fachlehrkraft reagiert auf einen notwendigen persönlichen Fortbildungsbedarf mit Blick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Tendenzen im Bildungssystem.

Sie erfüllt die Fortbildungsverpflichtung als Ergebnis kontinuierlich-kritischer Reflexion beruflicher Erfahrungen sowie eigener Kompetenzen.

3.5.2 Die Fachlehrkraft ist in Verfahren der Schulentwicklung eingebunden und wirkt an der Einsatzschule bei der Professionalisierung des Fachunterrichts mit.

3.6 **Kooperieren**

Fachlehrkräfte stellen Kooperationsbedarf fest, planen, vereinbaren und führen Maßnahmen durch und evaluieren diese.

3.6.1 Die Fachlehrkraft stellt gemeinsam mit der Klassenleitung sowie schulischen und außerschulischen Partnern Kooperationsbedarf fest.

3.6.2 Die Fachlehrkraft legt die Ziele mit den Kooperationspartnern fest.

3.6.3 Die Fachlehrkraft vereinbart zielorientiert Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Berufsorientierung.

3.6.4 Die Fachlehrkraft und Kooperationspartner führen die Maßnahmen durch und evaluieren diese nach den Kriterien

- Angemessenheit,
- Zielerreichung,
- Wirksamkeit und Nachhaltigkeit.

3.7 **Organisieren**

Fachlehrkräfte optimieren ihr Selbstmanagement, organisieren, gestalten und verwalten ihr Arbeitsfeld.

3.7.1 Die Fachlehrkraft optimiert ihr Selbstmanagement durch

- strukturierte und ökonomische Arbeitsweise,
- effizientes Arbeiten,
- kollegiale Zusammenarbeit,
- Stressmanagement und
- Reflexion der Arbeit.

3.7.2 Die Fachlehrkraft organisiert professionell Vorhaben unter Berücksichtigung von

- zielorientierter Planung,
- strukturiertem Vorgehen,
- fach- und sachgemäßen Erfordernissen und
- (schul-)rechtlichen Vorgaben.

3.7.3 Die Fachlehrkraft betreut umsichtig das Arbeitsfeld:

- Fachräume
- Werkzeuge und Material

3.7.4 Die Fachlehrkraft verwaltet das Schriftwesen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben

- korrekt und vollständig,
- flexibel, individuell und gruppenbezogen sowie
- kontinuierlich und termingerecht.

3.8 **Schulrecht und Schulkunde**

– Rechtliche Grundsätze für Bildung und Erziehung (Bayerische Verfassung, BayEUG, Schulordnungen)

- Gliederung des Bildungssystems, Bildungswege
- Rechtliche Ordnung des Schulbetriebs
- Rechtliche Ordnung von Unterricht und Erziehung
- Rechte und Pflichten der Schüler
- Rechte und Pflichten der Lehrkräfte
- Kooperation von Schule und Erziehungsberechtigten
- Kooperation mit schulischen und außerschulischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Schulaufsicht und Schulverwaltung

4. **Organisation und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes**

4.1 Der Vorbereitungsdienst umfasst Seminarveranstaltungen, eigenverantwortlichen Unterricht und Hospitation.

4.2 Es wird wöchentlich ein Seminartag durchgeführt. Für diesen Tag werden die Fachlehreranwärter und Fachlehreranwärterinnen von der Unterrichtstätigkeit an ihren Schulen freigestellt.

Seminartage dauern fünf Vollstunden.

Zur Einführung der Fachlehreranwärter und der Fachlehreranwärterinnen in den Vorbereitungsdienst im ersten Jahr der Ausbildung ist in der ersten Schulwoche ein eigener Seminartag ausschließlich mit diesem Personenkreis durchzuführen. Dabei sollen Fragen der Unterrichtsplanung, der Unterrichtsgestaltung und erzieherischen Führung einer Klasse/Gruppe im Mittelpunkt stehen.

4.3 **Eigenverantwortlicher Unterricht**

4.3.1 Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes übernimmt der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin eigenverantwortlichen Unterricht in ausgewogener Kombination aller seiner oder ihrer Fächer der Ausbildungsrichtung. Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin wird nur in den Fächern eingesetzt, in denen er oder sie die fachliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin soll nur in Ausnahmefällen zu Unterrichtsaushilfen in seinen oder ihren Fächern herangezogen werden.

4.3.2 Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin ist verpflichtet, den von ihm oder ihr zu erteilenden Unterricht nachweislich vorzubereiten und das amtliche Schriftwesen zu führen.

4.4 **Ausbildungsbezogene Lehrgänge und ergänzende Ausbildung, Kooperationen**

Die Ausbildung kann durch ausbildungsbezogene Lehrgänge ergänzt werden, die als geschlossene mehrtägige Veranstaltung durchgeführt werden. Die Fachlehreranwärter und die Fachlehreranwärterinnen sollen auch Einblicke in andere Schularten gewinnen.

4.5 **Verpflichtungen des Fachlehreranwärters oder der Fachlehreranwärterin**

4.5.1 Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin soll im ersten Seminarjahr in allen seinen oder ihren ausgebildeten Fächern hospitieren. Im Laufe der Ausbildung soll er oder sie möglichst viele Jahrgangsstufen an seiner oder ihrer Schule kennen lernen. Ziel der Hospitation ist das Erfahren und Reflektieren einer fachlich fundierten Planung, Organisation und Durchführung von Fachunterricht im schulischen Alltag auf der Grundlage der Kompetenzbereiche. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Hospitation sind der Schulleiter oder die Schulleiterin sowie die Betreuungslehrkraft. Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin ist verpflichtet, zur Hospitation Aufzeichnungen zu fertigen.

4.5.2 Die Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterinnen sollen aktiv an den Seminarveranstaltungen mitwirken, insbesondere haben sie Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Gestaltung von Seminarveranstaltungen dienen.

4.5.3 Die Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterinnen fertigen nach Vorgabe des Seminarleiters oder der Seminarleiterin zu bestimmten Terminen besondere Unterrichtsvorbereitungen, und zwar im ersten Seminarjahr drei besondere Unterrichtsvorbereitungen, im zweiten Seminarjahr eine besondere Unterrichtsvorbereitung.

4.6 **Aufgaben des Seminarleiters oder der Seminarleiterin**

4.6.1 Der Seminarleiter oder die Seminarleiterin führt für jeden Seminarteilnehmer und jede Seminarteilnehmerin einen Seminarbogen. Der Seminarbogen weist die dienstliche Verwendung des Seminarteilnehmers oder der Seminarteilnehmerin und seine oder ihre Leistungen während des Vorbereitungsdienstes aus. Der Seminarbogen ist nicht Bestandteil des Personalaktes. Er gehört zu den Prüfungsakten. Der Seminarbogen wird für die Zeit des Vorbereitungsdienstes beim Seminarleiter oder der Seminarleiterin und nach der Ablegung der Zweiten Lehramtsprüfung (Qualifikationsprüfung) der Fachlehrer bei der Regierung aufbewahrt.

4.6.2 Zur Beratung des Fachlehreranwärters oder der Fachlehreranwärterin führt der Seminarleiter oder die Seminarleiterin Unterrichtsbesuche durch. Im ersten

Seminarjahr sind mindestens zwei Beratungsbesuche, im zweiten Seminarjahr ist bis zum Zeitpunkt der Ankündigung des praktischen Teils der Prüfung mindestens ein Beratungsbesuch durchzuführen. Die Festlegungen und Beratungsinhalte bei Beratungsbesuchen werden im Seminarbogen festgehalten.

4.6.3 Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin kann Einsicht in den Seminarbogen nehmen.

4.7 **Sprecher oder Sprecherin der Fachlehreranwärter und Fachlehreranwärterinnen**

4.7.1 Die Fachlehreranwärter und Fachlehreranwärterinnen wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Seminarjahres einen Seminarsprecher oder eine Seminarsprecherin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

4.7.2 Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres abgehalten. Sie erfolgen schriftlich und geheim. Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen.

4.8 **Für die Ausbildung im Erweiterungsfach gilt Folgendes:**

- Die Zahl der eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichtsstunden ändert sich nicht gegenüber Anwärtern oder Anwärterinnen ohne Erweiterungsfach.

- Im Rahmen des eigenverantwortlichen Unterrichts muss der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin Unterricht auch in seinem oder ihrem Erweiterungsfach erteilen.

- In jedem Halbjahr führt der zuständige Seminarleiter oder die zuständige Seminarleiterin mindestens einen Beratungsbesuch mit einem Lehrversuch durch den Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin durch. Dabei legt der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin einen kurz gefassten schriftlichen Entwurf für die Unterrichtsstunde vor.

- In jedem Halbjahr nimmt der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin an mindestens zwei Seminarveranstaltungen zu Inhalten seines oder ihres Erweiterungsfaches teil. Diese Seminarveranstaltungen werden außerhalb des stundenplanmäßigen Einsatzes des Fachlehreranwärters oder der Fachlehreranwärterin und zusätzlich zu sonstigen Seminarveranstaltungen durchgeführt. Die Hospitationsstunden werden für Fachlehreranwärter oder Fachlehreranwärterinnen mit Erweiterungsfach entsprechend reduziert.

5. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

2232.2-UK

**Siebte Änderung der Bekanntmachung
über den Vollzug der Volksschulordnung;
hier: Formulare**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 22. Juni 2011 Az.: IV.4-5 S 7422-4b.61 501

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. November 2004 (KWMBL I S. 431), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. November 2010 (KWMBL S. 540), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird „§ 26 Abs. 11 VSO“ durch „§ 50 Abs. 10 VSO“ ersetzt.
2. In Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Haupt-/Mittelschule“ ersetzt.
3. Nach Nr. 3 werden folgende neue Nrn. 4 und 5 eingefügt:
 - „4. Ab dem Schuljahr 2011/2012 wenden Hauptschulen, die Abschlusszeugnisse über den Mittleren Schulabschluss erteilen, hierfür die Anlagen 18 und 19 an und ersetzen im Vorblatt das Wort ‚Mittelschule‘ jeweils durch das Wort ‚Hauptschule‘.
 5. Bei Schülerinnen und Schülern, die an der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Hauptschulabschluss teilnehmen, diesen jedoch nicht erwerben, kann im Falle eines erfolgreichen Hauptschulabschlusses folgende Bemerkung in das Zeugnis über den erfolgreichen Hauptschulabschluss (Anlage 14) eingefügt werden: ‚Der Schüler/Die Schülerin hat mit Erfolg an einer Projektprüfung teilgenommen.‘ “
4. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6; in Nr. 6 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
5. Die Anlage 12 wird durch Anlage 12 dieser Bekanntmachung ersetzt.
6. Die Anlage 13 wird durch Anlage 13 dieser Bekanntmachung ersetzt.
7. Die Anlage 16 wird durch Anlage 16 dieser Bekanntmachung ersetzt.
8. Die Anlage 17 wird durch Anlage 17 dieser Bekanntmachung ersetzt.
9. Die Anlage 18 wird durch Anlage 18 dieser Bekanntmachung ersetzt.
10. Die Anlage 19 wird durch Anlage 19 dieser Bekanntmachung ersetzt.
11. Die Anlage 21a wird durch Anlage 21a dieser Bekanntmachung ersetzt.
12. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

Anlage 12

Schuljahr _____

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Jahrgangsstufe 10

Mittlere-Reife-Zug
ZWISCHENZEUGNIS
 für

Pflichtfächer

_____ ¹⁾	<input type="text"/>	Arbeit-Wirtschaft-Technik	<input type="text"/>
Deutsch	<input type="text"/>	Physik/Chemie/Biologie	<input type="text"/>
Mathematik	<input type="text"/>	Geschichte/Sozialkunde/Erkunde	<input type="text"/>
Englisch	<input type="text"/>	Sport	<input type="text"/>

Wahlpflichtfächer

Berufsorientierender Zweig

Technik	<input type="text"/>	Soziales	<input type="text"/>
Wirtschaft	<input type="text"/>		

Wahlfächer

_____	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
-------	----------------------	-------	----------------------

 Ort, Datum

 Schulleiter/in

 Klassenleiter/in

Kenntnis genommen:

 Ort, Datum

 Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
¹⁾ Religionslehre (___); für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Schuljahr _____ (Amtliche Bezeichnung der Schule) Jahrgangsstufe **10**

Mittlere-Reife-Zug
JAHRESZEUGNIS
für

geboren am _____

Pflichtfächer

_____ ¹⁾	_____	Arbeit-Wirtschaft-Technik	_____
Deutsch	_____	Physik/Chemie/Biologie	_____
Mathematik	_____	Geschichte/Sozialkunde/ Erdkunde	_____
Englisch	_____	Sport	_____

Wahlpflichtfächer

Berufsorientierender Zweig

Technik	_____	Soziales	_____
Wirtschaft	_____		
Projekt	_____		

Wahlfächer

_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------

Der Schüler/Die Schülerin hat sich ohne Erfolg der Abschlussprüfung unterzogen.

Ort, Datum

(S)

Schulleiter/in

Klassenleiter/in

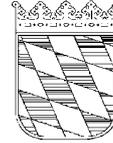
Anlage 16

Schuljahr _____

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS

über den qualifizierenden Hauptschulabschluss



geboren am _____

hat die Jahrgangsstufe 9 besucht und im Jahresfortgang und in der besonderen Leistungsfeststellung folgende Gesamtnoten erzielt:

Deutsch

Mathematik

Projekt ¹⁾

Der Schüler/Die Schülerin hat damit den
qualifizierenden Hauptschulabschluss
 mit der Gesamtbewertung
 (Notendurchschnitt _____) erreicht.

 Ort, Datum

Schulleiter/in und
 Vorsitzende/r der Feststellungskommission

(S)

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

¹⁾ Die Note setzt sich zusammen aus den Leistungen im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik, dem berufsorientierenden Zweig sowie der Prüfungsnote.

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS

über den qualifizierenden Hauptschulabschluss



geboren am _____

hat als andere/r Bewerber/in in der besonderen Leistungsfeststellung folgende Gesamtnoten erzielt:

Deutsch

Mathematik

Projekt

Er/Sie hat damit den

qualifizierenden Hauptschulabschluss

mit der Gesamtbewertung

(Notendurchschnitt _____) erreicht.

Ort, Datum

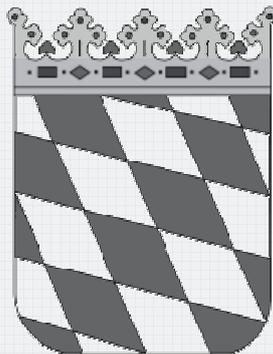
Schulleiter/in und
Vorsitzende/r der Feststellungskommission

(S) _____

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Anlage 18 - Abschlusszeugnis über den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS



ABSCHLUSSZEUGNIS DER MITTELSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Schuljahr _____

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Jahrgangsstufe 10

Mittlere-Reife-Zug
ABSCHLUSSZEUGNIS
 über den mittleren Schulabschluss
 für



geboren am _____

Pflichtfächer

_____ ¹⁾		Arbeit-Wirtschaft-Technik	
Deutsch		Physik/Chemie/Biologie	
Mathematik		Geschichte/Sozialkunde/ Erdkunde	
Englisch		Sport	

Wahlpflichtfächer

Berufsorientierender Zweig

Technik		Soziales	
Wirtschaft			
Projekt			

Wahlfächer

_____		_____	
-------	--	-------	--

Der Schüler/Die Schülerin hat die Abschlussprüfung bestanden und damit den mittleren Schulabschluss erworben.

 Ort, Datum

(S)

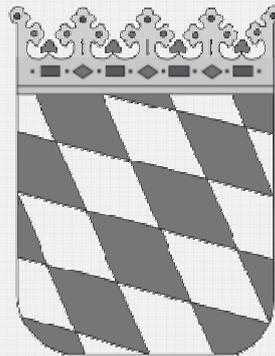
 Schulleiter/in

 Klassenleiter/in

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
¹⁾ Religionslehre (___); für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Anlage 19 - Abschlusszeugnis über den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule (Externe)

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS



ABSCHLUSSZEUGNIS DER MITTELSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Schuljahr _____

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Mittlere-Reife-Zug
ABSCHLUSSZEUGNIS
 über den mittleren Schulabschluss
 für



geboren am _____

hat als Bewerber/in, der/die nicht der Mittelschule angehört,
 in der Abschlussprüfung folgende Gesamtnoten erzielt:

Deutsch	
Mathematik	
Englisch	
Projekt	
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	
Physik/Chemie/Biologie	

Er/Sie hat die Abschlussprüfung bestanden und damit den mittleren Schulabschluss erworben.

 Ort, Datum

Schulleiter/in und
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(S) _____

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Anlage 21a

Schuljahr _____

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS

über den erfolgreichen Hauptschulabschluss



geboren am _____

hat in der Abschlussprüfung folgende Noten erzielt:

Deutsch**Mathematik****Fächerverbund**
 Arbeit-Wirtschaft-Technik
 Geschichte/Sozialkunde/Erkunde
 Physik/Chemie/Biologie
Berufsorientierendes Projekt

Der Schüler/Die Schülerin hat damit den

ERFOLGREICHEN HAUPTSCHULABSCHLUSS

erworben.

Ort, Datum

(S)

**Schulleiter/in und Vorsitzende/r
 der Prüfungskommission**

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

2038.3.5-UK

**Einstellung und Verwendung von Lehrkräften
an beruflichen Schulen – Vollzug von Art. 27
Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3
des Bayerischen Gesetzes
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 13. Juli 2011 Az.: VII-7-5 P 9001.2-7b.42 911

Zum Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1, Art. 94 Abs. 1 und 3 sowie Art. 99 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Bestimmungen:

1. Genehmigungsfreie Einstellung und Verwendung

1.1 Keiner Genehmigung bedarf die Einstellung von Lehrkräften mit einer in Bayern erworbenen Lehramtsbefähigung, die an folgenden dem Lehramt zugeordneten Schularten in Unterrichtsfächern verwendet werden, auf die sich Vorbildung und Ausbildung bezogen haben:

Bezeichnung des Lehramts	Schulart
Lehramt an beruflichen Schulen	berufliche Schulen
Lehramt an Gymnasien	berufliche Schulen ¹⁾
Lehramt an Realschulen	Wirtschaftsschule ²⁾
Lehrkräfte gem. ZLSFbAV in der jeweils gültigen Fassung	Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen
Geistliche mit Pfarrkonkurs oder der theologischen Anstellungsprüfung	berufliche Schulen
Lehramt der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen gem. ZAPOFIB in der jeweils gültigen Fassung	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen
Fachlehrkräfte gem. ZLSFbAV in der jeweils gültigen Fassung	Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien künstlerischer und gestalterischer Ausbildungsrichtungen sowie Fachschulen und Fachakademien gewerblicher Ausbildungsrichtungen (fachpraktischer Unterricht)
Fachlehrkräfte gem. ZAPO-F II in der jeweils gültigen Fassung	Berufsschulen (nicht für Fachzeichnen), Berufsfachschulen (nicht Berufsfachschulen für Musik), Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien

¹⁾ Ausgenommen sind an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachakademien und Fachschulen Wirtschaftsfächer.

²⁾ Ausgenommen sind Wirtschaftsfächer.

1.2 Die Regelungen unter Nr. 1.1 für die Lehrämter an beruflichen Schulen und an Gymnasien gelten entsprechend für die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften mit einer außerhalb Bayerns erworbenen Lehramtsbefähigung, die nach Feststellung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gem. Art. 7 Abs. 2 oder Art. 22 des Bayerischen Lehrer- und Lehrerbildungsgesetzes einer in Bayern erworbenen Lehramtsbefähigung entspricht.

1.3 Keiner Genehmigung bedarf die nebenberufliche oder nebenamtliche Verwendung von Lehrkräften, welche die fachlichen Voraussetzungen für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer gem. ZAPOFIB erfüllen, im fachpraktischen Unterricht an Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen. Dies gilt auch für bisher bereits verwendete gewerbliche Fachlehrer gem. ZAPOFIB im fachpraktischen Unterricht an Fachoberschulen.

1.4 Keiner Genehmigung bedarf die Einstellung und Verwendung von

- Altenpflegerinnen und Altenpflegern und Angehörigen vergleichbarer Berufe des Gesundheitswesens und der Sozialpflege, die eine mindestens einjährige Zusatzausbildung für Unterrichtsaufgaben nachweisen, sowie Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger sowie Angehörigen vergleichbarer Berufe des Gesundheitswesens und der Sozialpflege, die einen für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht qualifizierenden Bachelor- oder Masterstudiengang absolviert haben, für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens und sozialpflegerischen Fachschulen bzw. Berufsfachschulen einschließlich der fachpraktischen Begleitung;

- Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkranken-schwesterinnen und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger und Angehörige vergleichbarer Berufe des Gesundheitswesens mit einer mindestens einjährigen Zusatzausbildung für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht an Berufsfachschulen für Kranken- und Kinderkrankenpflege einschließlich der fachpraktischen Begleitung, wenn sie mit der Zusatzausbildung vor dem 1. Januar 2004 begonnen und diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 in der geltenden Fassung oder danach, also am 1. Januar 2004 oder später abgeschlossen haben.

1.5 Keiner Genehmigung bedarf die nur kurzzeitige Verwendung von nach Nr. 1.1 oder 1.2 eingestellten Lehrkräften in Unterrichtsfächern, auf die sich Vorbildung und Ausbildung nicht bezogen haben („fachfremder“ Unterrichtseinsatz), oder an anderen Schularten als den in Nr. 1.1 zugeordneten.

2. Genehmigungsbefähigte Einstellung und Verwendung

Der Genehmigung bedarf

- die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften, die nicht unter die Nr. 1 fallen,
- die Verwendung von in Nr. 1 genannten eingestellten Lehrkräften an anderen Schularten als den in Nr. 1 zugeordneten sowie
- die nicht nur kurzzeitige Verwendung von in Nr. 1 genannten eingestellten Lehrkräften in Unterrichtsfächern, auf die sich Vorbildung und Ausbildung nicht bezogen haben.

2.1 Genehmigungsvoraussetzungen, Sonderregelungen

2.1.1 Genehmigungsvoraussetzungen sind eine einschlägige fachliche Ausbildung sowie die pädagogische Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Liegt lediglich eine einschlägige fachliche Ausbildung vor, kann die Genehmigung im Falle hauptberuflicher Tätigkeit nur unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit von höchstens zwei Jahren erteilt werden; im Falle nebenberuflicher oder nebenamtlicher Tätigkeit ist ein entsprechender Vorbehalt in das Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt. Während der Probezeit ist von der Schulaufsichtsbehörde die pädagogische Eignung der Lehrkraft zu beurteilen; die Feststellung der pädagogischen Eignung kann von der Teilnahme an Maßnahmen zum Erwerb der pädagogischen Qualifikation abhängig gemacht werden. Nach dem Ergebnis der Beurteilung ist die Genehmigung entweder endgültig zu erteilen oder zu versagen.

2.1.2 Bewerberinnen und Bewerber mit einer der nachfolgend genannten fachlichen Ausbildungen erfüllen die Anforderungen an die fachliche Ausbildung ohne weiteren Nachweis. Ihre Einstellung und Verwendung wird unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit von höchstens zwei Jahren allgemein genehmigt. Die Einstellung und Verwendung derartiger Lehrkräfte ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Nr. 2.1.1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- Ärztinnen und Ärzte mit Approbation oder mit einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung, Juristinnen und Juristen mit bestandener Zweiter Staatsprüfung sowie Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplomprüfung (Universität) bzw. einer entsprechenden Masterprüfung (Universität) abgeschlossen haben, für den ihrer Ausbildung entsprechenden allgemein bildenden oder fachtheoretischen Unterricht an Fachakademien, Fachschulen und Berufsfachschulen;
- Juristinnen und Juristen mit bestandener Zweiter Staatsprüfung für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachlichen Unterricht in Fachklassen für Rechtsanwaltsfachangestellte an Berufsschulen und im Fach Rechtslehre an Fachoberschulen;
- Ärztinnen und Ärzte mit Approbation oder mit einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tier-

ärztinnen und Tierärzte und Apothekerinnen und Apotheker

für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachlichen Unterricht an Berufsfachschulen für medizinische Fachangestellte, an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, an sozialpflegerischen Berufsfachschulen, an sozialpflegerischen Fachschulen sowie in Fachklassen für medizinische, zahnmedizinische, tiermedizinische und pharmazeutisch-kaufmännische Fachangestellte an Berufsschulen;

- Altenpflegerinnen, Altenpfleger und Angehörige vergleichbarer Berufe des Gesundheitswesens und der Sozialpflege, die mindestens fünf Jahre in ihrem Beruf tätig waren, für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (außer an Berufsfachschulen für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege), sozialpflegerischen Berufsfachschulen und Fachschulen einschließlich der fachpraktischen Begleitung;
- Diplom-Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (FH) bzw. Absolventinnen und Absolventen vergleichbarer Bachelor- oder Masterstudiengänge, die mindestens drei Jahre in ihrem Beruf außerhalb des Schuldienstes tätig waren oder über den Berufsabschluss einer sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Aufstiegsfortbildung verfügen, für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht an sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien einschließlich der fachpraktischen Begleitung;
- Bewerberinnen und Bewerber mit Deutsch als Muttersprache, die das Studium einer Fremdsprache an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben, für den Unterricht in dieser Fremdsprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;
- Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch, die das Studium einer Fremdsprache an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben und über Deutschkenntnisse und -fertigkeiten auf dem Niveau des „Großen Deutschen Sprachdiploms“ des Goethe-Instituts oder auf dem Niveau des „Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts verfügen, für den Unterricht in dieser Fremdsprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;
- Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch mit einem erfolgreich abgeschlossenen Germanistikstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule in ihrem Herkunftsland für den Unterricht in ihrer Muttersprache als Fremdsprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;

- Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium in ihrer Muttersprache an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in einem deutschsprachigen Land
für den Unterricht in ihrer Muttersprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;
 - Bewerberinnen und Bewerber mit Deutsch als Muttersprache, welche die Staatliche Prüfung für Übersetzer in einer Fremdsprache in Bayern oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Deutsch als korrespondierender Sprache in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat erfolgreich abgelegt haben,
für den Unterricht in dieser Fremdsprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;
 - Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch, welche die Staatliche Prüfung für Übersetzer in einer Fremdsprache in Bayern oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Deutsch als korrespondierender Sprache in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat erfolgreich abgelegt haben,
für den Unterricht in ihrer Muttersprache als Fremdsprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;
 - Bewerberinnen und Bewerber, welche die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher in einer Fremdsprache in Bayern oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Deutsch als korrespondierender Sprache in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat erfolgreich abgelegt haben,
für den Unterricht in den Fächern *Einführung in die Technik des Dolmetschens, Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen* an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;
 - Bewerberinnen und Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Rechts-, Ingenieur-, Geistes- oder Naturwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule
für den ihrer Ausbildung entsprechenden Unterricht in *Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)* bzw. *Gerichts- und Behördenterminologie* an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe oder an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;
 - Bewerberinnen und Bewerber, welche die Staatliche Prüfung für Übersetzer mit einem einschlägigen Fachgebiet und in einer Fremdsprache in Bayern oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Deutsch als korrespondierender Sprache in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat erfolgreich abgelegt und eine dem Fachgebiet affine berufliche Ausbildung abgeschlossen haben,
für den ihrer Ausbildung entsprechenden Unterricht in *Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)* bzw. *Gerichts- und Behördenterminologie* an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe oder an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;
 - Bewerberinnen und Bewerber, die ein mindestens achtsemestriges Studium an einer Hochschule für Musik erfolgreich abgeschlossen haben,
für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachlichen Unterricht an den Berufsfachschulen für Musik sowie für Musik und musische Erziehung an Fachakademien für Sozialpädagogik und Heilpädagogik;
 - Bewerberinnen und Bewerber, die ein mindestens achtsemestriges Studium an einer Fachakademie für Musik erfolgreich abgeschlossen haben,
für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachlichen Unterricht an den Berufsfachschulen für Musik sowie dem Instrumentalunterricht an Fachakademien für Sozialpädagogik und Heilpädagogik;
 - Werkstattausbilderinnen und Werkstattausbilder mit entsprechender Meisterausbildung, welche in der Regel bereits fünf Jahre lang als Meister tätig waren,
für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht an Fachoberschulen.
- 2.1.3 Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen nach § 3 Abs. 1 ZAPOFIB erfüllen, können für eine Tätigkeit an Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen unter Vorbehalt des Widerrufs mit der Auflage genehmigt werden, dass sie innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren die volle Lehramtsbefähigung erwerben; das Staatsministerium kann diese Frist aus Gründen der Planung beim Staatsinstitut für die Ausbildung der gewerblichen Fachlehrer verlängern. Wird die Auflage nicht erfüllt, ist die Genehmigung zu widerrufen.
- 2.1.4 Bewerberinnen und Bewerber, welche die fachlichen Voraussetzungen nach § 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 beziehungsweise § 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ZLSFbAV erfüllen, werden für eine Tätigkeit an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit von höchstens zwei Jahren allgemein genehmigt. Die Einstellung ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Während der Probezeit ist von der Schulaufsichtsbehörde die Bewährung in der Unterrichtstätigkeit zu beurteilen; die Feststellung der Bewährung kann von der Teilnahme an Maßnahmen zur Erweiterung der fachlichen Kompetenz und zum Erwerb der pädagogischen Qualifikation abhängig gemacht werden. Nr. 2.1.1 Satz 4 gilt entsprechend.
- 2.1.5 Bewerberinnen und Bewerber, welche als Altenpflegerinnen, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkranken-schwestern, Kinderkrankenpfleger und Angehörige vergleichbarer Berufe des Gesundheitswesens sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger und Angehörige vergleichbarer Berufe der Sozialpflege, die weniger als fünf, aber mindestens zwei

Jahre berufstätig waren, können für eine Tätigkeit im Sinne von Nr. 2.1.2, Spiegelstrich 4, an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (außer Berufsfachschulen für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege) oder an sozialpflegerischen Berufsfachschulen und Fachschulen unter Vorbehalt des Widerrufs mit der Auflage genehmigt werden, dass sie innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren die Erweiterung ihrer fachlichen Kompetenz und die Teilnahme an Maßnahmen zum Erwerb der pädagogischen Qualifikation nachweisen. Wird die Auflage nicht erfüllt, ist die Genehmigung zu widerrufen.

2.1.6 Die Einstellung und Verwendung von Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Anforderungen an die fachliche Ausbildung gem. den Nrn. 2.1.2 bis 2.1.5 nicht erfüllen, kann genehmigt werden, wenn sie in der vom Staatsministerium herausgegebenen Lehrerliste aufgeführt sind, oder ausnahmsweise auch dann, wenn die fachliche Befähigung für die Unterrichtstätigkeit in anderer Weise nachgewiesen wird und ein Interesse an der Gewinnung der Bewerberin/des Bewerbers besteht. Nr. 2.1.1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

2.2 Die nicht nur kurzzeitige Verwendung von nach Nr. 1.1 oder 1.2 eingestellten Lehrkräften in Unterrichtsfächern, auf die sich Vorbildung und Ausbildung nicht bezogen haben („fachfremder“ Unterrichtseinsatz), oder an anderen Schularten als den in Nr. 1 zugeordneten, kann unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt werden, wenn die fachliche Befähigung für die Unterrichtstätigkeit nachgewiesen wird und ein unterrichtliches Interesse oder ein sonstiges berechtigtes Interesse des Schulträgers an der Verwendung besteht.

2.3 Eine erforderliche Genehmigung muss so rechtzeitig beantragt werden, dass über den Antrag in angemessener Frist vor der Einstellung und/oder Verwendung entschieden werden kann. Die Verwendung von Lehrkräften, die nach den Nrn. 2.1.3 bis 2.1.6 der Genehmigung bedürfen, ist auch in dringenden Fällen vor der Genehmigung unzulässig.

3. Genehmigung von nebenamtlichen und nebenberuflichen Schulleiterinnen und Schulleitern

Im Hinblick auf die der Schulleitung in Art. 57 BayEUG zugewiesene herausragende Stellung und die damit verbundenen Aufgaben kann die Funktion einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters grundsätzlich nur hauptamtlich bzw. hauptberuflich tätigen Lehrkräften übertragen werden, die im Schulbereich bereits hinreichende berufspraktische Erfahrungen gesammelt haben. Die nebenamtliche bzw. nebenberufliche Ausübung dieser Funktion muss sich deshalb auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränken, die in der besonderen organisatorischen Struktur der Schule begründet sind. Bei der Genehmigung von nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Schulleiterinnen und Schulleitern ist entsprechend restriktiv zu verfahren; für Berufsschulen kann sie nicht erteilt werden.

3.1 Als besonders gelagerte Ausnahmefälle können nur anerkannt werden

3.1.1 die Neuerrichtung einer Schule, wenn – insbesondere bei neuen Ausbildungsangeboten – keine gesicherte Prognose für einen Betrieb auf Dauer abgegeben werden kann und es deshalb dem Schulträger nicht zuzumuten ist, eine hauptamtliche/hauptberufliche Schulleitung zu bestellen; die Genehmigung ist in diesem Fall auf die Dauer von höchstens zwei Jahren zu beschränken, eine einmalige Verlängerung der Genehmigung um weitere zwei Jahre kann aus besonderen Gründen erfolgen; diese Fristen gelten ab dem Zeitpunkt der Neuerrichtung einer Schule; oder

3.1.2 ein besonderes Interesse an der Gewinnung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Leitung von Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien aufgrund seiner besonderen fachlichen Qualifikation für an der Schule eingerichtete spezielle Ausbildungsgänge.

3.2 Weitere Genehmigungsvoraussetzung ist eine in der Regel mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Schuldienst sowie eine Unterrichtstätigkeit an der Schule als Lehrkraft (Art. 57 Abs. 1 BayEUG) unter den Voraussetzungen der Nrn. 1 oder 2.

4. Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern

Die Auswahl zwischen Bewerberinnen und Bewerbern hat nach Eignung, Leistung und Befähigung zu erfolgen.

4.1 Bewerberinnen und Bewerber gem. Nrn. 1.1 bis 2.1.5 sind in der Regel fachlich besser geeignet als Bewerberinnen und Bewerber gem. Nr. 2.1.6.

4.2 Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt berufliche Schulen sind in der Regel fachlich besser geeignet als Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt Gymnasium für den Einsatz an Berufsschulen.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt berufliche Schulen und Gymnasium sind in der Regel fachlich besser geeignet als Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt Realschulen für den Einsatz an Wirtschaftsschulen.

5. Zuständigkeit für Entscheidungen nach den Nrn. 2, 3 und 4

Für Entscheidungen nach den Nrn. 2, 3 und 4 sind zuständig

5.1 für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien die Regierungen und

5.2 für Fachoberschulen und Berufsoberschulen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bestehende Genehmigungen bleiben unberührt. Zugleich tritt die Bekanntmachung zur Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen vom 12. April 1989 (KWMBL I S. 78) außer Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
